



Az.: S 40 AS 40/12 ER  
S 40 AS 40/12 ER PKH

Ausstellung

## SOZIALGERICHT KIEL



Eingang

13. APR. 2012

RA'e v. Appen & Partner

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des , gesetzlich vertreten durch seine Eltern,

, 24 Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,  
24105 Kiel 035/12

g e g e n

das Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,  
24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht  
ohne mündliche Verhandlung am 05. April 2012 beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.**

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs.4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der am 1999 geborene Antragsteller steht im laufenden Leistungsbezug des Antragsgegners. Er wohnt im in 24 Kiel und besucht derzeit die Jahrgangsstufe 5 der Regionalschule im in 24 Kiel. Nach dem Vortrag des Antragstellers beträgt die Länge des Schulweges 3,5 Kilometer, nach dem des Antragsgegners 3,7 Kilometer.

Der Vater des Antragstellers beantragte für seinen Sohn am 22.08.2011 die Übernahme von Schülerbeförderungskosten in Höhe von monatlich EUR 40,80. Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit Bescheid vom 05.10.2011 ab und bezog sich in seiner Begründung darauf, dass nach den Richtlinien des Antragsgegners Fahrkosten ab der Klassenstufe fünf nur bewilligt werden könnten, wenn der Schulweg 4 Kilometer überschreite. Die Wohnung des Antragstellers liege jedoch nur 3,7 km von der Schule entfernt.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit seinem Widerspruch vom 08.11.2011. Er wies darauf hin, dass die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Angewiesensein auf Schülerbeförderung“ derzeit noch nicht geklärt sei. Während sich die Regelung des Antragsgegners - Arbeitshinweise der Landeshauptstadt Kiel für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe, Punkt 2.3.3, wonach die Zurücklegung eines Schulweges ohne Verkehrsmittel dann nicht mehr zumutbar sein soll, wenn dieser in der einfachen Entfernung für Schüler ab der Jahrgangsstufe Fünf 4 Kilometer überschreitet – offenbar an den Satzungen zu § 114 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) orientiere, würde in der Literatur überwiegend von 3 Kilometern ausgegangen. Die 29. Kammer des Sozialgerichts Kiel bestimme hingegen in einem Beschluss vom 15.12.2011 (Az. S 29 AS 512/11 ER) die Zumutbarkeit in Abhängigkeit von der Wegezeit, die 30 Minuten je Strecke nicht übersteigen dürfe. Danach wäre der Antragsteller auf die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen.

Der Antragsgegner wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 02.02.2012 zurück. Darin bezog er sich vornehmlich darauf, dass nach den Richtlinien des Antragsgegners die Zurücklegung des Schulwegs ohne ein Verkehrsmittel dann unzumutbar sei, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe vier Kilometer überschreite. Dies sei nicht der Fall. Soweit der Antragsteller auf die Rechtsprechung der 29. Kammer des Sozialgerichts Kiel Bezug nehme, wonach ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehe, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad mehr als 30 Minuten in Anspruch nähme, ergäbe sich hier nichts anderes. Es sei dem Antragsteller durchaus zuzumuten, diese Strecke mit dem Fahrrad zurückzulegen. Der bloße Hinweis, dass der Antragsteller kein Fahrrad fahre, führe zu keiner anderen Entscheidung.

Der Antragsteller erhob am 13.02.2012 hiergegen Klage vor dem Sozialgericht Kiel (Az. S 40 AS 130/12).

Zeitgleich hat der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zur Begründung vertieft er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Vorverfahren und beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antragstellung bei Gericht bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, vorläufig Leistungen für Bildung und Teilhabe in Gestalt der Übernahme der Schülerbeförderungskosten in Höhe von derzeit monatlich 40,80 EUR zu bewilligen

sowie

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Helge Hildebrandt zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Der Antragsgegner beruft sich auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegründet.

Ist ein einstweiliger Rechtsschutz weder durch aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt noch durch die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes gem. § 86b Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu gewährleisten, kann auf Antrag das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes nach § 86b Abs.2 S.1 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach Satz 2 der Norm sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Die einstweilige Anordnung muss erforderlich sein, um einen wesentlichen Nachteil für den Antragsteller abzuwenden. Ein derartiger Nachteil ist nur anzunehmen, wenn zum einen dem Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner ein materiell-rechtlicher Anspruch in der Hauptsache – möglicherweise – zusteht (Anordnungsanspruch) und zum anderen es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Entscheidung über den Anspruch in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V. mit § 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Anhand dieses Maßstabs hat der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, da es an der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen des Antragstellers im Klageverfahren fehlt (Az. S. 40 AS 130/12). Nach der gebotenen summarischen Prüfung der vorgetragenen Tatsachen erscheint der angegriffene Bescheid vom 05.10.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.02.2012 als rechtmäßig.

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht

von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Hintergrund für die Neuregelung war vor allem, dass in den meisten Bundesländern die Kosten der Schülerbeförderung nur bis zum Ende der Sekundarstufe I, das heißt bis zu einem mittleren Schulabschluss vollständig oder in Form eines Zuschusses getragen werden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II – ab der 10. Klasse im achtjährigen Gymnasium – mussten diese Aufwendungen bis zum 31.12.2010 aus dem Regelsatz bestreiten (BSG vom 28.10.2009 - B 14 AS 44/08 R – zitiert nach juris). Nunmehr zahlt der Grundsicherungsträger für die leistungsberechtigten Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die tatsächlichen Aufwendungen der schulbedingten Fahrtkosten. Die Regelung des § 28 Abs. 4 SGB II trägt damit der insbesondere in Flächenkreisen („ländlicher Raum“) und größeren Städten regelmäßig auftretenden Situation Rechnung, wo das Erreichen der nächstgelegenen Schule in zumutbarer Weise nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad, sondern nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist (Leopold, in juris-PK, 3. Aufl., § 28 Rn. 83).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zwar besucht der Antragsteller die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs, nämlich die Regionalschule im 24 Kiel. Er ist jedoch nach gebotener summarischer, im einstweiligen Rechtsschutzverfahren aber auch ausreichender Prüfung nicht auf die Schülerbeförderung angewiesen im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II.

Im Streit steht vorliegend der unbestimmte Rechtsbegriff des Angewiesenseins auf die Schülerbeförderung. Die Schülerin bzw. der Schüler muss auf die Beförderung angewiesen sein, was bedeutet, dass es objektiv unzumutbar sein muss, ihn bzw. sie auf den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu verweisen. Ab welcher Entfernung bzw. ab welchem Zeitaufwand für den Schulweg eine Unzumutbarkeit und damit eine Angewiesenheit vorliegen, normiert das Gesetz nicht. Dies ist abhängig vom Einzelfall (Lenze in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 28, Rz. 17).

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes sind nach Auffassung der Kammer vorrangig § 114 SchulG, der die Übernahme von Schülerbeförderungskosten durch Schulträger regelt und die Schülerbeförderungssatzungen der Kreise heranzuziehen. Dies gilt nach Auffassung der Kammer bereits deshalb, weil vorrangiges Ziel des Gesetzgebers die Sicherstellung der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe II war (vgl. BT-Drucks. 17/4095, S. 30). Nach § 114 Abs. 2 SchulG bestimmen die Kreise durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Für die Frage, ob die Schülerbeförderungskosten als notwendig im Sinne des § 114 Abs. 2 SchulG anzuerkennen sind, ist mithin

verwaltungsrechtlich auf die in der Satzung festgelegten Entfernung abzustellen. So sieht etwa § 3 Abs. 3 der entsprechenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor, dass Schülerbeförderungskosten für Schüler der Klassen 5 und 6 ab einem Schulweg über 4 Kilometer übernommen werden können, ebenso im Kreis Schleswig-Flensburg (vgl. unter [www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de)), Kreis Plön (vgl. [http://www.kreis-ploen.de/k\\_verwaltung/amt20/schuelerbefoerderung.htm](http://www.kreis-ploen.de/k_verwaltung/amt20/schuelerbefoerderung.htm)). Im Kreis Pinneberg liegt in Jahrgangsstufe 5 die entsprechende Grenze bei 4 Kilometern in den Monaten November bis einschließlich März, in den anderen Monaten bei 6 Kilometern (§ 3 Abs. 3 Schülerbeförderungssatzung). Die Landeshauptstadt Kiel als kreisfreie Stadt übernimmt grundsätzlich keine Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schülern des Stadtgebietes; Ausnahmen gelten bei Behinderungen. Diese Regelungen dienen nach Auffassung der Kammer als maßgeblicher Anhaltspunkt bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angewiesenheit auf Schülerbeförderung im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II. Denn eine Besserstellung von grundsicherungsleistungsberechtigten Schülerinnen bzw. Schülern im Hinblick auf die Übernahme von Schülerbeförderungskosten gegenüber denen, die keine Grundsicherungsleistungen beziehen, dürfte nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen.

Anhand dessen ist der Antragsteller nach Auffassung der Kammer nicht auf eine Schülerbeförderung angewiesen, mithin die Regelung des Antragsgegners in Punkt 2.3.3 der Arbeitshinweise der Landeshauptstadt Kiel für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht zu beanstanden. Es ist nämlich dem 12-jährigen Antragsteller - wie auch allen anderen Schülerinnen und Schülern seines Alters - zuzumuten, an den Schultagen die Strecke zwischen seiner Wohnung und seiner Schule zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn man, wie offensichtlich der Antragsgegner, die Mindestentfernung für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten aus den (Flächen-)Kreisen zugrundelegt. Die einfache kürzeste Strecke beträgt 3,5 Kilometer (so der Vortrag des Antragstellers) oder 3,78 Kilometer (so der Antragsgegner), also weniger als 4 Kilometer. Die Kammer knüpft insoweit an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung an, wonach sich der Zeitaufwand für Schüler des Sekundarbereichs I für den Schulweg im Rahmen des Zumutbaren hält, soweit er die Dauer von 60 Minuten je Wegstrecke nicht überschreitet, was gleichzeitig bedeutet, dass Schüler des Sekundarbereichs I in dieser genannten Zeitspanne einen Schulweg bis zu 4 km Länge zurücklegen können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. Januar 2009, Az. 6 B 78.08 bestätigt OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juni 2008, Az. 2 LB 5/07; Sächsisches OVG, Beschluss vom 16. April 2009, Az. 2 B 305/08; OVG Lüneburg, Urteil vom 5. Januar 2011, Az. 2 LB 318/09 – alle zitiert nach JURIS). Die Kammer sieht hierin auch keine Abweichung von dem Beschluss der 29. Kammer des Sozialgerichts Kiel. Dort ist eine Fahrradwegstrecke von maximal 30 Minuten Dauer sowie alternativ eine Wegstrecke zu Fuß von maximal 60 Minuten Dauer je Richtung für zulässig erachtet worden.

Es kann hierbei davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller physisch in der Lage ist, diese Strecke von 3,5 Kilometern zu Fuß oder mittels Fahrrad zu bewältigen. Es ist nach Aktenlage weder ersichtlich noch vorgetragen, dass der Antragsteller aus gesundheitlichen

Gründen zur Bewältigung von 3,5 Kilometern zu Fuß oder mit dem Fahrrad nicht in der Lage wäre.

Bei der unter vier Kilometern liegenden, kürzesten Streckenführung handelt es sich zudem um eine verkehrssichere Wegstrecke. Dies ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen, denn für die Frage der Verkehrssicherheit bzw. der Gefährlichkeit einer Wegstrecke sind die objektiven Gegebenheiten maßgebend. Nach Überzeugung der Kammer sind die üblichen Risiken, denen Schüler auf dem Schulweg ausgesetzt sind, bei der Frage nach der Verkehrssicherheit und damit letztlich nach der Angewiesenheit auf die Schülerbeförderung, hinzunehmen. Nach den objektiven örtlichen Gegebenheiten erweisen sich die hierbei zu benutzenden Fuß- bzw. Radwege der Straßen „ “ “ “ “ “

„ oder „ für einen Zwölfjährigen nicht als besonders gefährlich und damit für den Schulweg geeignet; insbesondere ist keine der Straßen eine reine Autostraße. Konkrete Umstände, die für diese Wegstrecke das Schadensrisiko als besonders hoch und damit als überdurchschnittlich erscheinen lassen, sind nicht erkennbar.

Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es mangels eines Anordnungsanspruches nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG. Sie orientiert sich an dem Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 1, § 144 Abs. 1 SGG).

111.

Gemäß §§ 73a SGG, 114 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

GERI

Der Antragsteller kann nach der eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie den eingereichten Einkommensnachweisen die Kosten der Prozessführung zwar nicht aufbringen, die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet jedoch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insoweit wird auf die Gründe zu II. verwiesen.

Der Vorsitzende der 40. Kammer

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt  
Sozialgericht Kiel  
Kiel, den 10.04.2012



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle